



Merkblatt zur VODüV Gebiete (nach § 13 DüV)

Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen; GBl. vom 29. Juni 2019, S. 232 - 237

Nitratgebiete nach § 13 DüV („rote Gebiete“):

1. Flächen, die im Bereich von Grundwasserkörpern liegen, die nach §7 der Grundwasserverordnung (GrwV) in schlechtem chemischen Zustand für Nitrat sind (zu finden im Anhang der Verordnung),
2. Flächen in Nitratsanierungsgebieten nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO). Zu finden unter folgendem Link:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/wasserschutzgebiete>.

Die Kulisse der Nitratgebiete nach § 13 DüV ist in FIONA eingestellt. Ferner hat die LEL eine Karte zur Kulisse der Nitratgebiete erstellt und in den Kartendienst LEL Maps aufgenommen.

Der Link zur Karte ist folgender:

https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/41969/index.html.

Die Karte ist in den LEL Maps unter der Rubrik Pflanzliche Erzeugung – Nitratgebiete zu finden.

Zusätzlich Anforderungen in den Nitratgebieten nach § 13 DüV:

1. Untersuchung von Wirtschaftsdüngern & Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage:

Vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage müssen deren Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, und Gesamtphosphat in Form eines Untersuchungsergebnisses mindestens einmal jährlich durch ein anerkanntes Labor vorliegen. Dies betrifft nur Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus tierhaltenden Betrieben mit einem N-Anfall¹⁾ von mehr als 500 kg N je Jahr sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage (auch Abfallanlagen) handelt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen mehrere Arten von Wirtschaftsdüngern anfallen, ist jeder Wirtschaftsdünger zu untersuchen, sofern der N-Anfall mehr als 500 kg N je Jahr beträgt. Dies gilt auch für die Abgabe oder Aufnahme von Wirtschaftsdüngern bzw. Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage zur Aufbringung in den Nitratgebieten.

Sofern ein Betrieb nicht mehr als einen Hektar in Nitratgebieten nach § 13 DüV bewirtschaftet, kann auf eine Untersuchung der Wirtschaftsdünger verzichtet werden.

2. a) Untersuchung repräsentativer Bodenproben auf verfügbaren Stickstoff:

Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff (50 kg N_{ges.}/ha und Jahr) sind die Gehalte an verfügbarem Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit durch die Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Dies ist mindestens einmal jährlich für den Zeitpunkt der Düngung durchzuführen und erforderlich zur Hauptkultur im Hauptanbaujahr und zu Zweitkulturen. Dies gilt sofern sich der überwiegende Teil des Schlages in einem Nitratgebiet befindet und soweit dieser Teil > 0,3 ha ist. Bei einer Vorab-Ermittlung des N-Düngebedarfs ist die Berechnung in jedem Fall nach Vorliegen des tatsächlichen Untersuchungsergebnisses zu korrigieren. Es wird empfohlen auch für die Ermittlung eines tatsächlich vorhandenen Düngebedarfs bei Zwischenfrüchten und zu Winterraps im Herbst wenigstens exemplarisch Bodenuntersuchungen durchzuführen. Eine Bodenuntersuchung zur Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs ist außerdem erforderlich für Reben im Frühjahr und für Gemüsekulturen.

Ausgenommen sind:

Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, sowie Betriebe und Flächen, die von der Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung befreit sind.

Punkt 2 a) nur erforderlich, wenn der abgesenkte Kontrollwert für das vorangegangene Düngejahr nicht eingehalten wurde (s. 2 b))

b) Abgesenkter Kontrollwert für Stickstoff:

Sollte im 3-jährigen Durchschnitt ein abgesenkter Kontrollwert (s. Tabelle 1) eingehalten worden sein, entfällt Punkt 2 a) für das auf den Bezugszeitraum folgende Düngjahr. Soweit nur Teile der bewirtschafteten Flächen in roten Gebieten liegen, sind die Anforderungen an den niedrigeren Kontrollwert mindestens für diese Flächen zu erfüllen.

Tabelle 1: Kontrollwerte für Stickstoff

Düngjahr	Bilanzierungszeitraum	Einzuhaltender Kontrollwert [kg N/ha]	
KJ	2020	2019, 2018, 2017	43,3
	2021	2020, 2019, 2018	40 (gültig für alle darauf folgenden Düngjahre)
WJ	19/20	18/19, 17/18, 16/17	50
	20/21	19/20, 18/19, 17/18	43,3
	21/22	20/21, 19/20, 18/19	40 (gültig für alle darauf folgenden Düngjahre)

3. Ausnahme der Verpflichtung für Nährstoffvergleich & Düngbedarfsermittlung nur für Betriebe, die

- nach Abzug von unter ii) genannten Flächen weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- höchstens 1 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- einen jährlicher N-Anfall ⁱ⁾ aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 kg N/ Jahr (gesamtbetrieblich) aufweisen und
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage übernehmen und aufbringen.

Betriebe, die im 3-jährigen Mittel einen Kontrollwert für Stickstoff von 35 kg N/ha und Jahr nicht überschreiten, sind von allen zusätzlichen Anforderungen (Nummern 1 bis 3) befreit. Der Kontrollwert ist durch die Erstellung (Düngung BW) und Vorlage der Nährstoffvergleiche (siehe Entscheidungsbäume Nitratgebiete) vor der ersten Düngung im Düngjahr gegenüber den unteren Landwirtschaftsbehörden nachzuweisen.

Befreiungen außerhalb der Nitratgebiete nach § 13 DüV („grüne Gebiete“):

Ausnahme der Verpflichtung für Nährstoffvergleich & Düngbedarfsermittlung für Betriebe, die

- nach Abzug von unter ⁱⁱ⁾ genannten Flächen weniger als 20 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- höchstens 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- einen jährlicher N-Anfall ⁱ⁾ aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 kg N/ ha und Jahr aufweisen und
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage übernehmen und aufbringen.

ⁱ⁾ N-Anfall aus eigener Viehhaltung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen, ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten.

ⁱⁱ⁾ Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, reine Weideflächen ohne N-Düngung wenn max. 100 kg N/ha aus Beweidung anfallen.

Die unteren Landwirtschaftsbehörden an den Landratsämtern geben weitere Auskünfte zu Fragen der Düngeverordnung.

Weitere Informationen zur Düngung finden Sie unter www.duengung-bw.de → Informationen oder auf der LTZ-Seite unter: www.ltz-augustenberg.de Seite Düngung: „rechtlicher Rahmen“.

Impressum

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstraße 25, 76227 Karlsruhe, Tel.: 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:

Dr. Markus Mokry, Anja Heckelmann, Tobias Mann (Referat 12: Agrarökologie)

Stand: Oktober 2019

